

3. Wann beginnt die Verjährung der Strafverfolgung zu laufen bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die ein gewisses Handeln binnen einer bestimmten Frist oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Pflicht machen?

## III. Strafsenat. Urt. v. 15. Dezember 1924 g. B. III 844/24.

- I. Schöffengericht Siegen.
- II. Landgericht Arnberg.

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Urteil wegen Übertretung der §§ 1, 34 der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 18. Mai 1913 über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen, sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Sonderbeilage zu Nr. 34 des Amtsblattes der Regierung zu Arnberg) verurteilt worden, weil er als Verkäufer der an die Metallisierungsgesellschaft in E. im September 1923 gelieferten Azetylenherzeugeranlage es unterlassen hat, den Erwerber spätestens bei der Ablieferung der Ortspolizeibehörde zu bezeichnen.

Die Revision macht geltend, daß die Strafverfolgung wegen dieser Übertretung verjährt sei, da die erste richterliche Handlung gegen den Täter erst nach Ablauf der dreimonatigen Verjährungsfrist des § 67 Abs. 3 StGB. vorgenommen worden sei. Dabei geht sie von der Auffassung aus, die Tat sei schon mit dem Zeitpunkt der Ablieferung der Anlage begangen und damit die Verjährungsfrist in Lauf gesetzt worden.

Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Der § 1 Abs. 1 Satz 2 der Azetylenverordnung legt dem Verkäufer einer Azetylenanlage die Verpflichtung auf, der Ortspolizeibehörde spätestens bei der Ablieferung diejenigen Personen zu bezeichnen, welche Azetylenanlagen zum Zweck der Herstellung von Azetylen erwerben, und der § 34 bedroht die Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung, also die Unterlassung der Bezeichnung des Erwerbers gegenüber der Ortspolizeibehörde mit Strafe. Es handelt sich sonach um ein sogenanntes echtes Unterlassungsdelikt. Bei ihm beginnt die Verjährung zu laufen, sobald die Verpflichtung zum Handeln wegfällt. Wenn unter Strafindrohung ein gewisses Handeln binnen einer bestimmten Frist oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgeschrieben wird, so hat das regelmäßig nicht die Bedeutung, daß mit dem Ablauf der Frist oder dem Eintritt des Zeitpunktes die Verpflichtung selbst wegfällt (vgl. RGSt. Bd. 8 S. 390 [393/395], Bd. 9 S. 353 [354]). Auch der § 1 der Azetylenverordnung bietet keinen Anhalt dafür, daß die Verpflichtung

des Verkäufers, der Ortspolizeibehörde den Erwerber zu bezeichnen, nur bis zur Ablieferung der Anlage dauern soll. Vielmehr spricht der Zweck der Vorschrift, die eine Überwachung der Azetylenanlagen auf Innehaltung der Sicherheitsbestimmungen unter allen Umständen sicherstellen will und deshalb neben der Anzeigepflicht des Herstellers und Benutzers dem Verkäufer die Mitteilung des Erwerbers an die Polizeibehörde vorschreibt, für die Auslegung, daß die Verpflichtung auch nach der Ablieferung solange fort dauert, bis ihr genügt ist oder ihre Erfüllung wegen inzwischen erfolgter Anzeige durch den Erwerber überflüssig wird. Wie der Zusammenhang der Urteilsgründe erkennen läßt, war bis zu dem Unfall vom 5. November 1923 irgendeine Anzeige von der Subtriebsektion des Apparats bei der Polizeibehörde nicht erfolgt. Die Unterlassung dauerte also bis zu diesem Zeitpunkt noch fort; mit ihm begann frühestens die Verjährung. Danach ist sie aber noch nicht eingetreten. Zwar ist die erste richterliche Handlung im gegenwärtigen Verfahren erst erfolgt durch Anordnung der Ladung zur richterlichen Vernehmung am 11. März 1924. Aber es war schon vorher am 19. Dezember 1923 eine polizeiliche Strafverfügung gegen den Beschwerdeführer wegen der den Gegenstand der jetzigen Verurteilung bildenden Übertretung erlassen worden. Diese Strafverfügung wirkte nach § 453 Abs. 4 StPD. (a. F.) hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung, und diese unterbrechende Wirkung wurde nicht dadurch beseitigt, daß die Strafverfügung nach Beantragung der gerichtlichen Entscheidung wieder aufgehoben wurde, weil das Amtsgericht gleichzeitig bei Tateinheit ein Vergehen gegen § 222 StGB. für vorliegend erachtete. Hiernach ist die Unterbrechung der Verjährung rechtzeitig erfolgt und eine solche seitdem nicht eingetreten.